


<p>Sitzungsvorlage Nr. 25/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n): Anlage 1, Lageplan vom 16.11.2016 Anlage 2, Grundriss vom 16.11.2016 Baugesuch wird in Umlauf gegeben</p>	<p>Sitzung am 14.02.2017 AZ: IV-022.31; 632.6/Ku 632.6:Urnburger Weg 38/60-2016 Erstellt: 09.12.2016</p>	
---	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

Bauangelegenheiten:

Erteilung des städtebaulichen Einvernehmens für die Errichtung eines Lagerplatzes für Brennholz, Flst. Nr. 5294, Urnburger Weg, 72184 Eutingen im Gäu, Ortsteil Weitingen

Sachverhalt:

Am 08.12.2016 ging das Baugesuch zur Errichtung eines Lagerplatzes für Brennholz auf dem Flst. Nr. 5294, Urnburger Weg, OT Weitingen bei der Gemeinde ein (siehe Lageplan, Anlage 1).

Der Lagerplatz soll dem gewerblichen Brennholzhandel dienen um Stückholz und Stammholz zu lagern.

Die Lagerfläche beträgt etwa 1080 m² und wird als Schotterfläche ausgeführt.

Um den Lagerplatz soll eine Böschung (max. 1:2) angelegt werden. Diese wird, laut Planheft, nach Vorgaben der Naturschutzbehörde eingegrünt bzw. bepflanzt (siehe Grundriss, Anlage 2).

Für die An- und Ablieferung wird das Feldwegenetz im Rahmen einer Sondernutzung genutzt. Angaben zur Ableitung des Oberflächenwassers sind im Bauantrag nicht gemacht. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht durch den Feldweg geleitet wird.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich des Ortsteils Weitingen und ist demnach nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind Vorhaben zulässig, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Laut Auskunft des Landwirtschafts- und des Forstwirtschaftsamts liegt keine Privilegierung vor. Demnach ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1-8 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn bspw. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprochen wird, das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft bzw. ihnen ausgesetzt wird, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder Verkehrseinrichtungen sowie für die Sicherheit, Gesundheit oder sonstigen Aufgaben erfordert und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes,

die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Der Flächennutzungsplan weist für das Grundstück Flst. Nr. 5294 landwirtschaftliche Fläche aus. Das Landwirtschaftsamt stellt diesen Belang zurück, da die geplante Maßnahme im Anschluss an die bereits bestehende Bebauung erfolgt und aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. Straßenwesen und Verkehr teilte in seiner Stellungnahme vom 12.01.2017 mit, dass die geplante Lagerfläche nach der Definition des Bundesfernstraßengesetz als Hochbau zu werten ist. Die geplante Lagerfläche weist einen Abstand zum Fahrbahnrand der A 81 von ca. 28 m aus. Gem. § 9 FStrG ist entlang von Bundesautobahnen ein Streifen von 40 m von Hochbauten jeglicher Art freizuhalten.

Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden.

Desweiteren sollen die bereits vorhandene Paletten mit Brennholz und Holzstämmen umgehend entfernt werden.

Zur Klärung der gesicherten Erschließung wurden die Umschlagmengen des Holzes, die Anzahl der Fahrzeugbewegungen bei An- und Ablieferung, die Größenklassen der Fahrzeuge und die aktuelle sowie voraussichtliche Fahrzeugbelastung ermittelt.

Laut Auskunft des Bauherren werden jährlich 400 Festmeter Brennholz umgeschlagen. Ein Festmeter Holz entspricht 1 Kubikmeter (m³) massivem Holz, d. h. ohne Zwischenräume in der Schichtung.

Für die Holzanlieferung werden ca. 20 LKW-Fahrten (40t und 25t) benötigt. Die Abholung erfolgt zu 90 % mit PKW + Anhänger (ca. 100 Fuhren/Jahr).

Die Fahrzeugbelastung teilt sich in 20 % LKW und 80 % PKW mit Anhänger. Das Gewerbe wird im Nebenerwerb geführt und ist am Limit angelangt, daher wird die aktuelle Fahrzeugbelastung laut Antragssteller nicht weiter ausgedehnt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass städtebauliche Einvernehmen zu erteilen soweit es sich nur um einen Lagerplatz ohne Gebäude handelt. Die Betriebsgröße darf über den Umschlag von jährlich max. 600 Festmeter nicht hinausgehen da darüber hinaus das Feldwegenetz nicht geeignet ist den Zu- und Abfahrtsverkehr abzuwickeln.

Über die Einwendung des unzureichenden Abstands von der Autobahn hat die Baurechtsbehörde zu entscheiden.

Zum Feldweg Flst. Nr. 5275 sowie zum Urnburger Weg Flst. Nr. 5292 sollte ein Abstand mit der Bepflanzung von mind. 1,00 m eingehalten werden, sodass die Benutzung der Wege für landwirtschaftliche Fahrzeuge unbeeinträchtigt bleibt.

Beschluss:

Das städtebauliche Einvernehmen der Gemeinde Eutingen im Gäu wird gemäß §§ 35 Abs. 2 i.V.m. 36 BauGB mit folgenden Auflagen erteilt:

- **Der jährliche Holzumschlag darf max. 600 Festmeter nicht überschreiten. Für einen höheren Holzumschlag ist das Feldwegenetz nicht geeignet.**
- **Es ist zu gewährleisten, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht durch den Feldweg geleitet wird.**
- **Für die unbeeinträchtigte Nutzbarkeit des Feldwegs Flst. Nr. xxx und des Urnburger Wegs Flst. Nr. 5275 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen soll ein Abstand von mind. 1,00 m mit der Bepflanzung eingehalten werden.**

GEPLANSKIZZE

Anlage 1

keine Gewähr für
unterirdische Leitungen

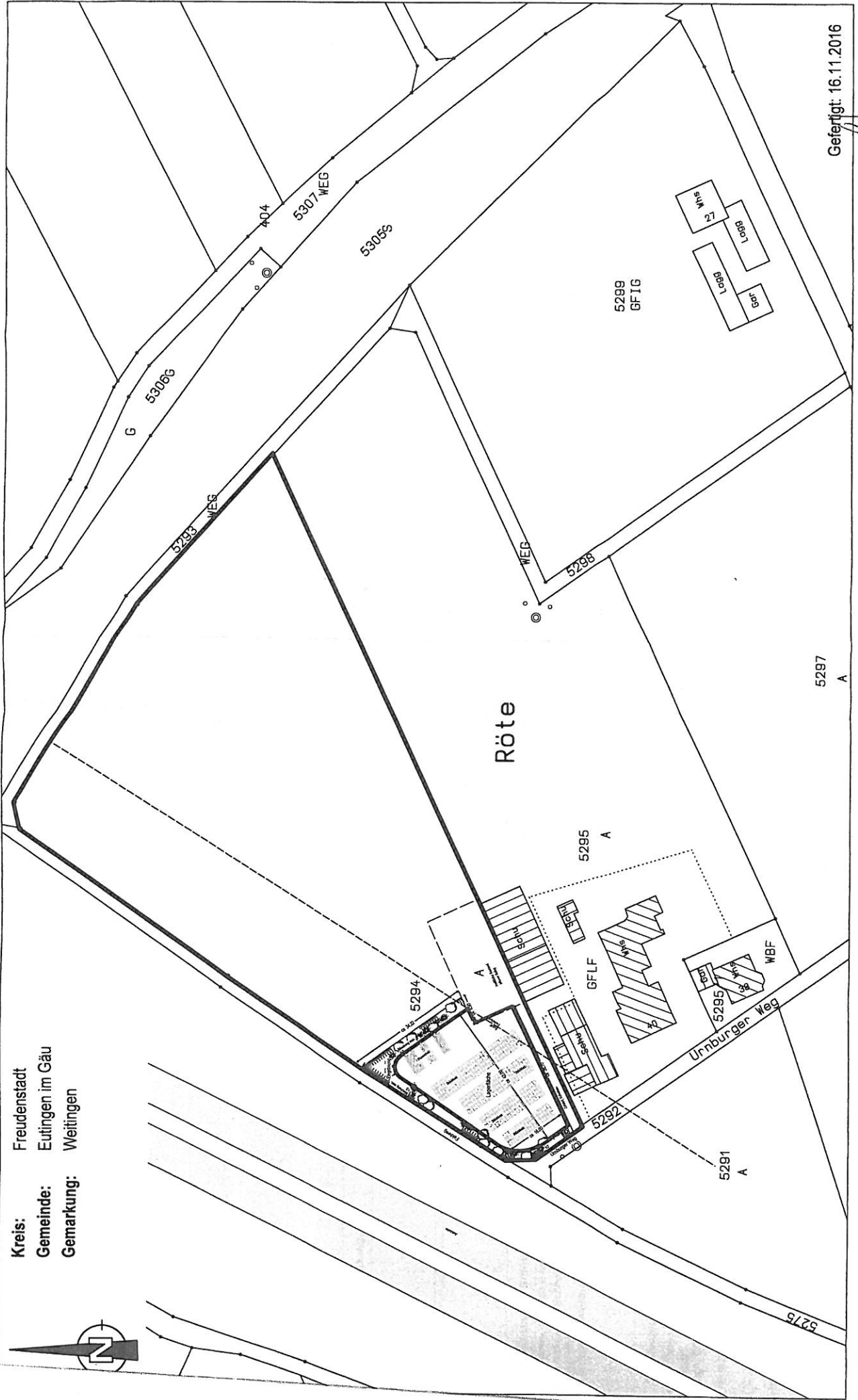
planerischer Teil zum Bauantrag gem. § 2LBOWO

Maßstab: 1:1000

Kreis: Freudenstadt

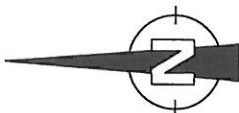
Gemeinde: Eutingen im Gäu

Gemarkung: Weitingen



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster,
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

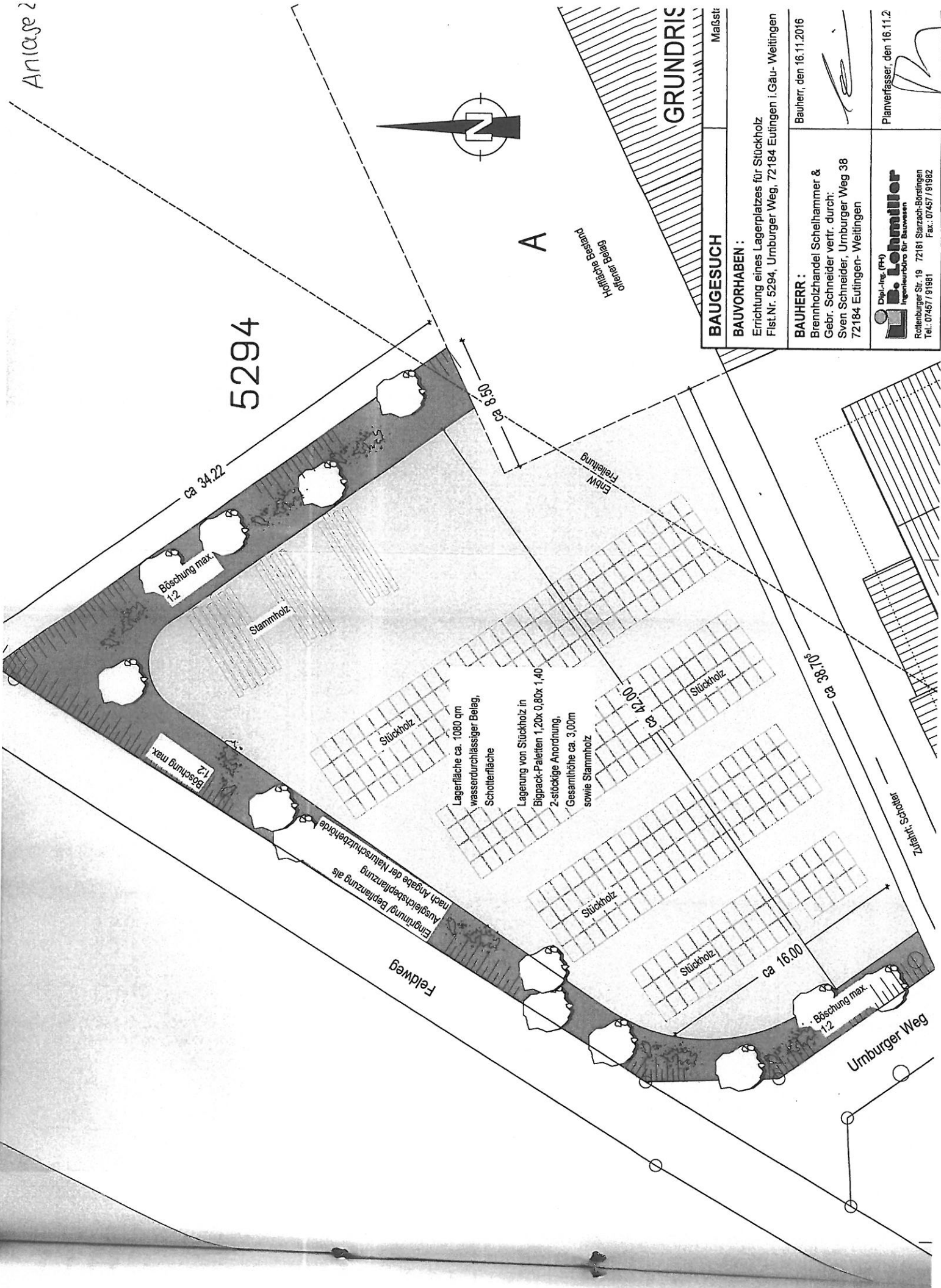
Gefertigt: 16.11.2016



A

GRUNDRISS

BAUGESUCH	Maßstab:
BAUVORHABEN : Errichtung eines Lagerplatzes für Stückholz Fist.Nr. 5294, Urburger Weg, 72184 Eutingen i.Gäu- Weitingen	
BAUHERR : Brennholzhandel Schelhammer & Gebr. Schneider verfr. durch: Sven Schneider, Urburger Weg 38 72184 Eutingen- Weitingen	Bauherr, den 16.11.2016
Dipl.-Ing. (FH) B. Lehmler Ingenieurbüro für Bauwesen Reitenburger Str. 19 72181 Starzach-Birsingen Tel.: 07457 / 91981 Fax.: 07457 / 91982	Planverfasser, den 16.11.2



5294

ca 34,22

Böschung max.
1:2

Stammholz

Stückholz

Lagerfläche ca. 1080 qm
wasserdurchlässiger Belag,
Schotterfläche
Lagerung von Stückholz in
Bigpack-Paletten 1,20x0,80x1,40
2-stöckige Anordnung,
Gesamthöhe ca. 3,00m
sowie Stammholz

ca 42,00

Stückholz

Feldweg

ca 38,70

Zahnrad-Schleife

Eingrünung/Beplantung als
Ausgleichsmaßnahme
nach Angabe der Naturschutzbehörde

Feldweg

ca 16,00

Böschung max.
1:2

Urburger Weg